

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 2 (1940)

Artikel: Die Schweiz in Metternichs Europa : eine Instruktion Metternichs an den österreichischen Gesandten in der Schweiz aus dem Jahre 1826

Autor: Näf, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZ IN METTERNICHS EUROPA

Eine Instruktion Metternichs an den österreichischen
Gesandten in der Schweiz aus dem Jahre 1826

Von Werner Näf

Unter dem 9. Juni 1826 hat Fürst Metternich den neuen Gesandten Österreichs bei der Eidgenossenschaft, Baron Franz Binder-Kriegelstein, mit einer ausführlichen Instruktion versehen¹. Diesem Dokument kommt, innerhalb des diplomatischen Schriftwechsels der Wiener Leitung mit ihren Gesandten in der Schweiz, besondere Bedeutung zu. Der Staatskanzler erklärt im Eingang ausdrücklich, er wolle nicht von den diplomatischen Alltagsgeschäften sprechen, die der Gesandte zu führen haben werde; die Hof- und Staatskanzlei werde Baron Binder darüber informieren. Er selbst wolle sich auf die politische Instruktion beschränken, und so legt er in großer Entfaltung den Grundriß seines Europaplanes auseinander, bestimmt die Stellung der Schweiz in Europa, die Funktion, die ihr im Ganzen zugedacht ist, und für die sein Gesandter sie gewinnen soll.

Auch der Zeitpunkt von 1826 ist bemerkenswert: ein Dezennium von 1815 entfernt, ein Lustrum von den Revolutionen in Spanien und Italien, von der Aufstellung des Interventionsprinzips und seiner ersten Anwendung. Die konservative Großmächteallianz war europäisch wirksam geworden, als — seit den Kongressen von Troppau, Laibach und Verona — Rußland und Frankreich sich eindeutig zu Österreich und Preußen stellten; die gegenrevolutionären Feldzüge der Österreicher in Italien, der Franzosen in Spanien waren Praxis der Metternichschen Europapolitik gewesen. Die Thronwechsel in Frankreich und Rußland hatten die Festigkeit des Blockes bestätigt: neben Franz I. und Friedrich Wilhelm III. stehen seit 1824 und 1825 nicht mehr Ludwig XVIII. und Alexander I., sondern die weit verlässlicheren Gesinnungsgenossen Karl X. und Nicolaus I. Freilich hat die Universalität des antirevolutionären Fürstenbundes eine Lücke: auf England ist nicht mehr zu zählen;

¹ Instruktionen für Baron Binder, 9. Juni 1826 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Schweiz, Weisungen 1824—1829. Fasz. 304; Abschrift im Eidgenössischen Bundesarchiv in Bern). — Baron Binder war am 4. April 1826 von Kaiser Franz I. als Nachfolger des 1825 gestorbenen Barons. Schraut bei der Eidgenossenschaft akkreditiert worden, hatte sein Amt aber noch nicht angetreten.

freilich ist die Ordnung an einer Stelle revolutionär gestört: der griechische Befreiungskrieg ist, mit russischer Unterstützung gar, im Gange. Metternich erwähnt weder das eine, noch das andere. Aber für den Kontinent, für Mitteleuropa zumal, gibt es im «Zeitalter Metternichs» kaum einen zweiten Augenblick, in dem die Einheit der großen Mächte so geschlossen stand wie jetzt.

In den Beziehungen der Mächte zur Schweiz wich eben damals eine jahrelange Spannung einer gewissen Beruhigung. Aufnahme und Duldung politischer Flüchtlinge in der Schweiz hatten seit 1820 diese Spannung erzeugt. Durch das Preß- und Fremdenkonkklusum von 1823 hatte sich die Tagsatzung dem Druck der Mächte gefügt. Seine zögernde Durchführung, der passive Widerstand einzelner Kantone hatten freilich die politische Stimmung erst recht verbittert. Aber indem die Flüchtlinge allmählich, freiwillig und unfreiwillig, wichen, verminderten sich die Anlässe zu Reklamationen. Noch galt gewiß die Haltung der Schweiz keineswegs als befriedigend; aber Metternich nahm doch die Gelegenheit wahr, in gewisser Ruhelage gründlich zu erörtern, wie die Schweiz einer fügsam-gesitteten Europafamilie einzugliedern sei. Er konnte in diesem Augenblick an den allseitigen Ausbau seines «Systems» denken.

So heben seine Ausführungen an: Die Mächte wissen, was sie wollen, — die österreichische Regierung, alle andern Regierungen, die sich mit ihr verbündet haben, «depuis l'époque du rétablissement de l'indépendance de l'Europe», seit Europa wieder frei ist von Napoleon, von der Unterwerfung unter ein revolutionäres Diktat. Metternich nennt ihr heilsames Programm: legale Ordnung, Ruhe, Wohlfahrt. Darauf sind, zu seiner Genugtuung, mehrere Regierungen eingeschwenkt, die lange gezögert haben; Frankreich und Rußland werden zwar nicht genannt, sind aber wohl an erster Stelle gemeint. Sie haben eingesehen, daß die Erreichung des gemeinsamen Zieles den gemeinsamen Kampf gegen das noch bestehende Übel der Zeit verlangt.

Le mal, das böse Prinzip, steht den Ordnungs- und Wohlfahrtsmächten entgegen. Metternich entwickelt das Bild des schroffen Gegensatzes, wie er es immer wieder gesehen, die Pläne des Gegners übertreibend und schwärzend gemalt hat. Das Übel hat Fortschritte gemacht; der revolutionäre Geist ist verhängnisvoll tätig, zeigt sich in allen Formen, in fast allen Ländern. Er stammt aus der ungebändigten Erregtheit («du mouvement désordonné»), die, durch die Umwälzungen der Revolutionszeit, das Zeichen der jetzigen Generation geworden ist. Alle bösen Triebe und Schwächen steigern sie: Begehrlichkeit, Haltlosigkeit, Fanatismus. Vor Metternichs Augen ersteht, was in Zusammenhang und Organisation tatsächlich nicht vorhanden war, eine durch ganz Europa verbundene «secte empirique» zum Sturz von Thron und Altar, deren Häupter systematische Pläne, einen zielbewußten Gang verfolgen. Sie richten ihre Batterien auf die Zukunft, da, wo sie die Brandfackeln noch nicht schwingen können; sie verderben die Jugend, um einst ihren Arm zu bewaffnen. Keine Entfernung, keine Unterschiede der Sprachen und Sitten halten ihre verbrecherische Tollkühnheit auf.

Dies ist der Zustand, und dies ist die politische Folgerung, die daraus zu ziehen ist: «Universel dans sa destructive activité, il [le mal] ne peut être combattu et vaincu que par l'universalité de la résistance». Die wirksame Abwehr wird allein zu erreichen sein durch die organisierte Einheit aller Regierungen. «Il est temps, que tous les gouvernements de l'Europe ... se convainquent que des mesures isolées n'atteignent plus à la hauteur du mal; que la cause leur est commune à tous; qu'ils doivent agir, dans un esprit commun et par des mesures communes, contre un mal qui les menace également»...

Dies muß der Leitsatz eines Vertreters der österreichischen Politik sein, — auch des diplomatischen Vertreters Österreichs in der Schweiz. Denn in diese antirevolutionäre Abwehreinheit des offiziellen Europa soll auch die Schweiz eingeordnet werden. Ihre republikanische Staatsverfassung nimmt sie davon keineswegs aus, trennt sie nicht von der Gemeinschaft der Guten. Metternich hat dazu übergeleitet durch einen Passus seines Leitsatzes, den unser Zitat zunächst wegließ, damit wir ihn jetzt als besonders wichtig herausheben: «Il est temps, que tous les gouvernements de l'Europe, quelle que soit la forme de leur organisation, se convainquent que...». Die Regierungen als Regierungen sollen gegen die Revolution stehen, — die Mächte der autoritären Ordnung gegen die dunkeln Gewalten des anarchischen Umsturzes. In Metternichs Vorstellungswelt ist, wie sich hier und anderwärts kundtut, eine revolutionäre Regierung ein Widerspruch in sich selbst; deshalb hat ihn später die Tatsache solcher Regierungen in der Schweiz so sehr erschreckt: «le radicalisme investi du pouvoir», die radikalen Revolutionäre, die nicht als Aufrührer gegen die Regierung stehen, sondern selbst Regierung werden, gedeckt durch die «Maske einer falschen Legalität»².

Wie steht denn die Schweiz in diesem Europa? Zu dieser Frage schreitet die Instruktionsschrift von 1826 weiter³. Nicht, daß sie selbst, in ihren Behörden, Trägerin eines revolutionären Willens wäre, einer aktiven und aggressiven republikanischen Gesinnung gegenüber der autoritären Monarchie; davon sagt Metternich kein Wort, und 1826 fehlte dazu auch der unmittelbare Anlaß. Aber die Schweiz ist durch ihre geographische Lage zwischen den revolutionären Zentren in Frankreich, Italien und Deutschland von Wichtigkeit, «l'un des pays qui peuvent le plus pour le bien et pour le mal». Bis jetzt habe sie zum Schlimmen gewirkt, «l'un des principaux conducteurs, le grand canal de communication entre ces deux pays [Frankreich und Italien], le véhicule de l'action révolutionnaire sur l'Allemagne et le nord». Sie muß «für uns», für den Metternichschen Regierungsblock, gewonnen werden. Der Vorteil wäre groß: die Zündschnur würde durchschnitten, durch die die Revolu-

² Metternich an Apponyi, 12. Dezember 1847 (Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, hrsg. von Fürst Richard Metternich-Winneburg, 8 Bde, Wien 1880/84, Bd. VII, 344 f.). Vgl. W. Näf, Der schweizerische Sonderbundskrieg als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848 (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XIX, 1919).

³ Vgl. zu dieser Frage im ganzen: W. Näf, Die Schweiz im «System» Metternichs (Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik), München 1938.

tionsmänner die in den drei Nachbarländern geplante Explosion auslösen können.

Für diese Zwangsvorstellung einer internationalen Verschwörung, die ihre Verbindungsfäden durch die Schweiz gezogen, ihre Aktionszentren in die Schweiz verlegt habe, sind die übertreibenden Berichte geheimer Agenten und bezahlter Spitzel, schweizerischer und nicht-schweizerischer Reaktionsfanatiker verantwortlich⁴. Metternichs überscharfer Verdacht gibt ihr in seinem politischen Urteil Raum; aber er erhebt sich zu wesentlichen Unterscheidungen, und sein Gedankengang hält die Höhe, von der aus er seine grundsätzliche Orientierung vornimmt. Den schweizerischen Kantonsregierungen und den Leitern des jeweiligen Vororts ist schlechte Gesinnung im allgemeinen nicht vorzuwerfen. Sie haben mehrmals den Wünschen und Vorstellungen der Mächte Rechnung getragen und einzelne Maßnahmen gegen die revolutionären Umtriebe getroffen. Aber dieses vereinzelt Eingreifen, das die schweizerischen Behörden den Mächten nicht zu versagen wagten, genügt nicht. Die Schweiz muß begreifen, daß sie selbst, genau so wie die andern Regierungen, durch den revolutionären Geist in ihrer Existenz bedroht wird. Und sie muß ferner begreifen, daß sie Europa gegenüber Pflichten hat; nicht nur sträfliche Teilnahme an der revolutionären Bewegung, sondern bloßes Gehenlassen würde eine feindliche Haltung «gegen Europa» bedeuten. Fast drohend wirft Metternich dahinein den Begriff der Neutralität, das Motiv der «protection des puissances», die der Schweiz nur unter Bedingungen weiterhin zugute kommen könne: Neutralität kann es nicht geben im Kampf der Regierungen gegen die Revolution; sie würde jeden Angriff gegen die legitime Ordnung erleichtern, jede Verteidigung lähmen. Hoffnung auf die Fortdauer des großmächtlichen Schutzes («de la protection des puissances») liegt für die Schweiz nur «dans sa réunion active à la marche qu'a tracée leur sagesse».

So gedenkt Metternich die Schweiz in seine Europaordnung einzufügen: als ein Land, das in Konflikten von Staat zu Staat neutral stünde; doch kann diese Neutralität, da Metternichs Ziel die Gesinnungs- und Tatgemeinschaft aller organisierten Staatsgewalten ist, europäisch kaum von Bedeutung werden. Dagegen soll die Schweiz nicht neutral bleiben, sondern in die Front eingeordnet werden für den Kampf der Zeit, den sich nicht einzelne Staaten liefern, in dem vielmehr die Regierungen verbunden gegen die «Revolution» stehen, — die staatlichen Autoritäten gegen die Anarchie. Fügt sich die Schweiz in dieses Ganze, so wird sie großmächtlichen Schutz genießen: ihre Sicherheit hängt von ihrem Verhalten ab. Mit dieser Argumentation weicht Metternich vom geschriebenen Vertragsrecht ab. Die Verträge von 1815 begründen die internationalen Rechte und Pflichten der Schweiz keineswegs in dieser Weise. Die Wiener Schlußakte vom 9. Juni legt nur die territoriale Abgrenzung der einzelnen Schweizerkantone und die föderative Zusammensetzung

⁴ Vgl. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. 2. Band, Leipzig 1913, vornehmlich das Kapitel «Das Preß- und Flüchtlingskonklusum», S. 624—709.

der Eidgenossenschaft fest, nicht aber ihre Verfassung, — anders als dies für den Deutschen Bund geschah, indem die elf ersten, grundlegenden Artikel der deutschen Bundesakte dem internationalen Instrument der Wiener Schlußakte einverleibt wurden. Zum andern hat die Neutralitätserklärung vom 20. November 1815 die schweizerische Neutralität, ohne sie an Bedingungen zu knüpfen, anerkannt, die Unverletzlichkeit des Territoriums garantiert. Die Schweiz zur gewünschten Haltung zu bringen, ist ein über die Verträge hinaus gesetztes Ziel der Metternichschen Politik, — Aufgabe des neuen Gesandten bei der Eidgenossenschaft.

Damit leitet Metternich dazu über, Baron Binder die Richtlinien seines Handelns vorzuschreiben, die den Grundlinien einer in aller Einseitigkeit großzügig, umfassend bestimmten Europapolitik entsprechen müssen.

Die Schwierigkeiten, denen der Gesandte begegnen wird, liegen im inneren Zustand der Schweiz. Wir erfahren, wie Metternich ihn in diesem Augenblick sieht und beurteilt: Die Schweiz ist noch nicht in dem Maße konsolidiert, wie es ihre eigenen Interessen und die ihrer Nachbarn erforderten; es fehlt ihr für ihr Verhalten und ihre Wirkung nach außen die Einheit, die der Ausdruck sicher begründeter Staaten ist. Ihre Verfassung wurde, als die Schweiz ihre Unabhängigkeit wieder gewann, improvisiert, — unter den uneinheitlichen Einflüssen der Mächte, die damals in bezug auf die Schweiz verschiedener Meinung waren. Die Gebietsveränderungen haben Rechte verletzt, Unzufriedenheit geschaffen; die Eifersucht zwischen den Kantonen ist durch die politischen Parteien, die sich in den 16 Jahren der revolutionären Umtriebe und der Abhängigkeit von Frankreich bildeten, verschärft worden. Aber auch organisatorisch fehlt der Schweiz eine wirksame politische Zentrale; dies hindert jede gemeinsame Maßnahme. Die Kantone, als selbständige Republiken, fühlen sich frei, eigene Politik zu treiben, Beschlüsse der Tagsatzung anzuwenden oder nicht. Metternich beklagt «le défaut de centralité dans son gouvernement, l'absence totale de toute force coercitive, de tout pouvoir exécutif même»; er tut dies damals, weil ihm eine konservative Gesamt-Schweiz möglich und für seine Europaordnung vorteilhaft zu sein schien. Als nach der Wendung von 1830/31 eine bundesstaatliche Zusammenfassung der Schweiz im liberalen Sinne der Regeneration angestrebt wurde, eine Wiederherstellung, wie er wähnte, der helvetischen Einheitsrepublik, in enger Bindung an Frankreich, da nahm er den entgegengesetzten Standpunkt ein: nur als Staatenbund sei die Schweiz 1815 in ihrem Bestande und in ihrer Neutralität anerkannt worden, — «les mêmes droits que l'on a accordés à une Confédération d'Etats souverains ne sauraient être reconnus à un Etat soumis aux volontés d'un gouvernement central et unique, lequel en réalité ne serait qu'un mannequin entre les mains d'une grande Puissance voisine»⁵.

Man sieht, welchen wechselnden Interpretationen die Stellung der Schweiz

⁵ Kopie einer Depesche Metternichs an Baron Neumann in London, dat. Wien, 11. April 1832 (H. H. St. A. Wien: Schweiz, Weisungen 1830—1833, Fasz. 305).

in Europa, von 1815 her, aber im Anschluß an die Gestaltung der Politik im Laufe der Zeit, ausgesetzt war; wie die Verflechtung der Schweiz in die Verträge von 1815, ihre international anerkannte Neutralität Metternich Handhaben liefern mußten, die innere Bewegungsfreiheit der Schweiz zu hemmen, für ihre Parteinahme auf der Seite des offiziellen, konservativen, des Metternichschen Europa zu wirken.

Und diese Metternichsche Europa-Konzeption spricht sich, 1826, bei der Erörterung der Schweizerpolitik noch deutlicher aus. Die Schweiz sei innerlich gespalten, gegen außen nicht einheitlich. Dies ist unbequem, Metternich beklagt es; aber es läßt sich nicht ändern, denn wie die großen Staaten, so muß auch die Schweiz erhalten werden, so wie sie ist. Man muß versuchen, ihr trotzdem den Platz anzuweisen, den sie zum allgemeinen Besten einnehmen soll «dans l'association des états européens».

Die Revolutionszeit habe, so sieht es Metternich, der Schweiz in der Frage ihrer föderativen oder einheitlichen Gestalt drei Parteien vermacht: die erste erstrebe die Wiederherstellung der «république démocratique», wie sie unter französischem Drucke 1798 geschaffen worden, also der helvetischen Einheitsverfassung, — die zweite die Rückführung zur Organisation der alten Eidgenossenschaft, — die dritte wünsche die Schaffung einer einheitlich-zentralen aristokratischen Regierung mit Sitz in Bern. Diese letzte wäre unzweifelhaft am ehesten geneigt und geeignet, die Absichten Metternichs zu begünstigen. Aber die Mächte dürfen die unter ihren Auspizien eingeleitete und von ihnen garantierte Ordnung in der Schweiz nicht selbst antasten; sie dürfen keine Bewegung gegen die bestehende Verfassung unterstützen; sie müssen vielmehr die Leitung selbst behalten. Die Regierungen — «les gouvernements étroitement liés pour le maintien de l'ordre et de la répression du mal» — dürfen nicht darauf verzichten, in keinem Lande, die Dinge so zu leiten, wie es dem allgemeinen Interesse und dem besonderen Interesse des einzelnen Landes gemäß ist: «Ils sont devenus, plus que jamais, la Providence des peuples». Wohl kenne man das Mißtrauen der Schweiz, «si naturelle aux républiques», gegen jede fremde Einmischung. Die Mächte beabsichtigen auch keineswegs, die Unabhängigkeit der Schweiz anzutasten; die Schweiz möge ihren Beitrag zum guten Werk auf ihre Weise leisten. Aber sie darf sich einer gemeinsamen Pflicht nicht entziehen. Die Staaten müssen, als Glieder des europäischen Staatenbundes («de l'association européenne») einen Teil ihrer «natürlichen Freiheit» opfern, genau so wie Einzelmenschen, die in bürgerlicher Gemeinschaft leben, — um damit den Schutz dieser Verbindung zu erkaufen. Da schließlich die Eidgenossenschaft von den anderen Staaten mehr zu erwarten habe als diese von ihr, werde sie erkennen, in welchem Maße die Wahrung ihrer Interessen von ihrem guten Willen abhängig sei.

Danach soll der Gesandte Österreichs sich verhalten, in diesem Sinne sollen die Gesandten der verbündeten Höfe eine wohlwollende, aber feste Sprache führen, um die schweizerischen Kantonsregierungen auf entschiedeneren Maßnahmen vorzubereiten, zu denen die Eidgenossenschaft veranlaßt

werden soll. Es steht ein Schritt des deutschen Bundestags bevor, durch den nicht nur die Ausweisung von Agitatoren gegen die Ruhe Deutschlands gefordert werden wird, sondern die Anerkennung, daß jeder Staat das Recht habe, Reklamationen gegen Ruhestörer anzubringen und ihnen Nachachtung zu verschaffen. Das Prinzip solcher Intervention muß anerkannt werden, und kein Gliedstaat der Eidgenossenschaft soll sich seiner Anwendung entziehen können. Man wolle den Skandal sich nicht wiederholen lassen, daß ein kleiner Kanton wie Basel sich dem gemeinsamen Verlangen der Vertreter der ersten Großmächte Europas auf Auslieferung von Flüchtlingen widersetze, indem er verlange, die Untersuchung gegen die Schuldigen nicht in Mainz und Köpenik führen zu lassen, sondern selbst vorzunehmen⁶. Der Bundestag werde seine Forderung im deutschen Interesse stellen; an den Gesandten der Großmächte liege es, dies im Gedanken an das allgemeine europäische Interesse zu unterstützen, die Schweiz bei diesem Anlaß zu ihrer europäischen Pflicht zu führen, und zwar die Schweiz als Gesamtheit, deren Maßregeln nicht durch einen widerspenstigen Kanton durchkreuzt werden könnten. Unter dem Gesichtspunkt der Brauchbarkeit zu solcher Einwirkung charakterisiert Metternichs Instruktion die Kollegen Binders in der Schweiz, die Vertreter Preußens, Rußlands, Frankreichs, Bayerns, Sardinien; — vom englischen Gesandten schweigt der Staatskanzler.

*

Damit erschöpft sich der allgemeine Gehalt der Instruktion, ein, wie mir scheint, besonders eindrückliches Zeugnis der Metternichschen Europapolitik. Sie geht aus von der überscharfen Kontrastierung eines guten Prinzips und einer verderblichen Macht, des einzigen, allein möglichen staatlichen Ordnungsprinzips, dem ein unpolitischer, revolutionärer, anarchischer Zeitgeist gegenübersteht, verhängnisvolle Erbschaft der Umsturzeit, die in einer europäischen Bewegungspartei ihre Organisation gewonnen hat. Zwischen beiden ist der Kampf entbrannt, nicht ein Kampf zwischen Regierungen um trennender Interessen willen, nicht eine Auseinandersetzung verschiedener Staatsordnungen, sondern Exekution des Rechtes gegen das Verbrechen. Dafür sind die sämtlichen Regierungen des Kontinents zu mobilisieren; eine Einheit Europas ist zu schaffen. Grundlage sind die Verträge von 1815; sie sind schützende Dämme und müssen gehalten werden. Dem Mittel vertraglicher Organisation, dem Grundsatz der Heiligkeit geschlossener Verträge kommt in Metternichs Denkweise größte Bedeutung zu; darin erweist sie sich als Prinzipienpolitik: dem erhaltenden Prinzip, der Geltung eines einigenden, Europa zusammenfassenden zwischenstaatlichen Rechtes sind materielle Interessen, ist der einzelstaatliche Egoismus unterzuordnen. Im Namen dieses Rechtes, des in Anerkennung des guten Prinzips geeinigten Europa ist Intervention erlaubt und nötig, wo immer eine Regierung schwach oder lässig wird. Der Einzelstaat,

⁶ Es handelte sich um die Auslieferung Karl Follens und Wilhelm Snells; vgl. Oechsli, a. a. O., S. 701 ff.

der kleine zumal, muß sich damit abfinden, daß seine Souveränität durch die großmächtige «Providence des peuples» beschränkt werde.

Die Instruktion zielt auf die Schweiz. Durch den Sonderfall dieses republikanischen und föderativen Staatswesens, die Forderungen für dessen Verhalten, die Anweisungen zu dessen Behandlung, wird das Ganze beleuchtet. Der internationale Rahmen läßt auch das Bild der Schweizergeschichte dieser Zeiten plastischer erscheinen. Die damals aktuellen Probleme der Neutralität, des Asylrechts, der Souveränität der Schweiz, die Zukunftspläne der liberaldemokratischen Fortbildung, der gesamtschweizerischen Zusammenfassung zeigen sich hier in ihrer europäischen Tragweite.

Metternich hat sich, von 1815 bis 1848, auf sein Ordnungsprinzip versteift. Er hat nicht glauben können, daß aus den Bewegungsmächten der Zeit wiederum politische Ordnung, wenn auch eine andere, neuartige Ordnung, hervorgehen könne. Dies war letzten Endes sein historischer Irrtum. Auch die Schweizergeschichte wird, im entscheidungsvollen Augenblick von 1847/48, ihren Anteil an der Überwindung dieses Irrtums leisten.